

## IV. Nutzungsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen regeln Ihre Rechte und Pflichten im Umgang mit den RICHTTAFELN 2005 G. Unter den RICHTTAFELN 2005 G wird im Folgenden die Einheit von

- Textband in Papierform („TEXTBAND“) und
- Software auf der zugehörigen CD-ROM (eingelegt in die hintere Umschlagseite des TEXTBANDES; „SOFTWARE“) verstanden,
- jeweils einschließlich der Zahlenwerte und Erläuterungen aus TEXTBAND und CD-ROM, die der ERWERBER ggf. in einer eigenen, von ihm oder für ihn hergestellten Software (BERATUNGSSOFTWARE) in einer integrierten Form („RICHTTAFEL-DATEN“) für interne Zwecke nutzt.

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Bedingungen vor Aufnahme jeglicher Nutzung aufmerksam durch.

Der Nutzungsvertrag kommt zustande zwischen dem „ERWERBER“ und der Heubeck-Richttafel-GmbH, Lindenallee 53b, 50968 Köln, nachfolgend „HEUBECK“ genannt.

### Nutzungsbedingungen

#### 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. HEUBECK ist Inhaber sämtlicher Verwertungsrechte an den RICHTTAFELN 2005 G zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen, zur Kalkulation von Pensionsversicherungen, zur Berechnung des Deckungskapitals von Pensionskassen und anderer Kassen, zur Berechnung von Abfindungen, Kaufpreisrenten und zu ähnlichen Zwecken. Diese RICHTTAFELN 2005 G sind von Prof. Dr. Klaus Heubeck entwickelt worden.

Der ERWERBER erkennt das Urheberrecht von Prof. Dr. Klaus Heubeck sowie die Nutzungs- und Verwertungsrechte von HEUBECK an den RICHTTAFELN 2005 G und an den darin enthaltenen biometrischen Berechnungsgrundlagen an.

FELN 2005 G und an den darin enthaltenen biometrischen Berechnungsgrundlagen an.

- 1.2. Der ERWERBER möchte die in den RICHTTAFELN 2005 G enthaltenen Werte und Rechenformeln für eigene Berechnungen nutzen. Er möchte ggf. die in den RICHTTAFELN 2005 G enthaltenen Grundwerte fachlich-inhaltlich unverändert als feste Daten und Parameter in die eigene und ausschließlich intern eingesetzte, jedenfalls nicht an Dritte vertriebene Beratungssoftware („BERATUNGSSOFTWARE“) einstellen.
- 1.3. Mit diesem Vertrag räumt HEUBECK dem ERWERBER die in Ziffer 2 und 3 vereinbarten einfachen Nutzungsrechte an den RICHTTAFELN 2005 G ein.

Weitere Nutzungsrechte als die ausdrücklich vereinbarten sind nicht Gegenstand dieser Bedingungen; ihre Begründung bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

#### 2. Nutzungsrechte

- 2.1. Der ERWERBER erwirbt das zeitlich unbegrenzte, räumlich auf Deutschland beschränkte, nachstehend in Ziff. 2 und 3 inhaltlich im Einzelnen beschränkte und beschriebene Recht zur Nutzung der RICHTTAFELN 2005 G durch die vom ERWERBER in der Bestellung angegebene Anzahl von BENUTZERN, welche die BERATUNGSSOFTWARE im Rahmen ihrer Tätigkeit für den ERWERBER nutzen. Zum Begriff des BENUTZERS vgl. Ziff. 6.2.
- 2.2. Der ERWERBER ist berechtigt, die RICHTTAFELN 2005 G nach Maßgabe dieser Bedingungen und zu den in diesen Bedingungen beschriebenen Zwecken den gemäß § 18 AktG im

Zeitpunkt der Erstbestellung mit dem ERWERBER verbundenen Unternehmen höherer oder niederer Rangordnung im Konzern zur Verfügung zu stellen, sofern die vereinbarte und vergütete Anzahl der BENUTZER nicht überschritten wird. Dies gilt entsprechend für Konzerne oder vertragliche Unternehmenszusammenschlüsse, die nicht nach Aktienrecht zu beurteilen sind. In gleicher Weise besteht die Berechtigung, selbstständigen Handelsvertretern oder in vergleichbarer Form mit dem ERWERBER vertraglich verbundenen Unternehmen oder Personen die Nutzung zu gestatten.

Eine Unterlizenzierung der SOFTWARE ist nicht gestattet.

- 2.3. Im Hinblick auf den vorliegenden TEXTBAND erhält der ERWERBER das Recht, diesen in papierner Form für die bestimmungsgemäßen unternehmensinternen Zwecke zu nutzen. Kopien und Speicherungen für andere als interne Zwecke des ERWERBERS dürfen nicht angefertigt werden; die Anzahl der Kopien ist beschränkt auf die Anzahl der lizenzierten BENUTZER.

Der ERWERBER hat die Urheberrechtshinweise im Einband des TEXTBANDES zu beachten.

- 2.4. Die Rechtseinräumung an der SOFTWARE bezieht sich ausschließlich auf die Installation der SOFTWARE, das Laden der SOFTWARE in den Arbeitsspeicher der Arbeitsplatzrechner und den Ablauf der SOFTWARE im Rahmen der gemäß der Funktionsbeschreibung (Kapitel III des TEXTBANDES) zur Verfügung stehenden Funktionalitäten (einschließlich der Anzeige der Softwareinhalte unter der bestimmungsgemäßen Benutzeroberfläche und der Ausgabe und Speicherung der erzeugten tabellarischen Übersichten).
- 2.5. Der ERWERBER ist weiter berechtigt, die RICHTTAFEL-DATEN ganz oder teilweise, jedoch inhaltlich unverändert

als feste Daten bzw. Parameter und Texte in die eigene BERATUNGSSOFTWARE des ERWERBERS einzustellen. Er darf diese RICHTTAFEL-DATEN als integralen Bestandteil der BERATUNGSSOFTWARE den BENUTZERN zur Verfügung stellen.

- 2.6. Die vollständige Bezahlung der Vergütung nach Ziffer 6 ist Voraussetzung für die Gewährung der Nutzungsrechte nach dieser Ziffer 2.

### **3. Beschränkungen des Nutzungsrechts**

- 3.1. Jegliche über die Rechtseinräumung in Ziffer 2 hinaus gehende Vervielfältigung (einschließlich des Ladens, Anzeigens, Ablaufens, der Übertragung und der Speicherung), Übersetzung und Bearbeitung bzw. Umarbeitung von TEXTBAND oder SOFTWARE sind dem ERWERBER untersagt, soweit dies nicht für die bestimmungsgemäße Nutzung der SOFTWARE einschließlich der Fehlerbehebung notwendig ist.

In jedem Fall untersagt ist die inhaltliche Änderung und sonstige Bearbeitung der im TEXTBAND enthaltenen bzw. als feste Daten bzw. Parameter in die SOFTWARE eingestellten und/oder von der SOFTWARE erzeugten Zahlenwerte und Erläuterungen. Dies gilt gleichsam für die RICHTTAFEL-DATEN. Erlaubt ist dem ERWERBER die Bearbeitung der äußeren Form (z. B. Schrift, Formatierung, Darstellungsgröße) der Zahlenwerte und Erläuterungen, soweit dies für deren vertragsgemäße Integration in die BERATUNGSSOFTWARE notwendig oder vorteilhaft ist.

- 3.2. Die Erstellung von Sicherungskopien der SOFTWARE ist gestattet, soweit dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Jede Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.
- 3.3. Zu einer Rückentwicklung (reverse engineering), Dekompilierung bzw. Di-

sassemblierung der SOFTWARE ist der ERWERBER nur im Rahmen des § 69e UrhG berechtigt.

- 3.4. Die Weitergabe der RICHTTAFELN 2005 G ist dem ERWERBER nur insgesamt und unter vollständiger Aufgabe des eigenen Besitzes und Nutzungsrechts erlaubt. In diesem Fall hat der ERWERBER die SOFTWARE von seinen Systemen unwiederbringlich zu löschen, so dass kein BENUTZER oder Dritter die SOFTWARE mehr benutzen kann. Das Vorhalten einer Kopie zu Archivierungszwecken ist in diesem Fall gestattet, soweit dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften zwingend notwendig ist.
- 3.5. Die Entfernung eines Kopierschutzes oder sonstiger Schutzmechanismen aus der SOFTWARE ist unzulässig. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt werden.

#### **4. Kennzeichnungspflichten**

- 4.1. In die sog. „Infobox“ der BERATUNGSSOFTWARE ist folgender Hinweis aufzunehmen: „Diese Software wurde erstellt unter Verwendung der © RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck – Lizenz Heubeck-Richttafel-GmbH, Köln“.
- 4.2. Soweit über die BERATUNGSSOFTWARE Ausdrücke (gleich auf welchem Medium) der RICHTTAFEL-DATEN bzw. von Teilen hieraus erzeugt werden, ist auf jeder derartigen Seite (z. B. in der Fußzeile) deutlich hervorgehoben der Hinweis „© RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck – Lizenz Heubeck-Richttafel-GmbH, Köln“ anzubringen. Der ERWERBER hat dies in einem zumutbaren Umfang programmtechnisch sicherzustellen.
- 4.3. Soweit über die BERATUNGSSOFTWARE Ausdrücke mit Berechnungen auf Basis der RICHTTAFEL-DATEN bzw. von Teilen hieraus erzeugt werden, ist auf

jedem derartigen Ausdruck (z. B. in der Fußzeile) der Hinweis „Berechnet unter Verwendung der ©RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck“ anzubringen. Der ERWERBER hat dies in einem zumutbaren Umfang programmtechnisch sicherzustellen.

#### **5. Weitere Pflichten und Verantwortlichkeiten des ERWERBERS**

- 5.1. Der ERWERBER stellt in einem ihm zumutbaren Umfang programmtechnisch sicher, dass die RICHTTAFEL-DATEN durch die BERATUNGSSOFTWARE inhaltlich (insbesondere die Zahlenwerte) nicht verändert werden.
  - 5.2. Der ERWERBER trägt weiter in zumutbarem Umfang dafür Sorge, dass ein Missbrauch der RICHTTAFEL-DATEN so weit wie technisch möglich unterbunden wird. Insbesondere darf dem BENUTZER der BERATUNGSSOFTWARE kein Zugriff auf die RICHTTAFEL-DATEN dergestalt möglich sein, dass er diese selbst inhaltlich verändern kann.
  - 5.3. Der ERWERBER wird HEUBECK über alle Verletzungen der Rechte von Herrn Prof. Dr. Heubeck und/oder HEUBECK, von denen er Kenntnis erhält, unverzüglich Mitteilung machen.
  - 5.4. Die technischen Voraussetzungen für den Einsatz der SOFTWARE werden in Kapitel III des TEXTBANDES genannt. Für die Schaffung dieser Voraussetzungen ist der ERWERBER selbst verantwortlich.
- #### **6. Vergütung und Zahlungsmodalitäten**
- 6.1. Der ERWERBER ist zur Zahlung einer Lizenzgebühr an HEUBECK verpflichtet. Die Lizenzgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der BENUTZER, die die RICHTTAFELN 2005 G und/oder die RICHTTAFEL-DATEN nutzen können sollen.
  - 6.2. BENUTZER ist jede einzelne natürliche Person, die im Rahmen der Nutzung der BERATUNGSSOFTWARE oder an-

derweitig gemäß diesem Vertrag zulässig, dauerhaft oder vorübergehend, gleichzeitig mit anderen BENUTZERN oder zeitlich abweichend von der Nutzung durch andere BENUTZER, Zugriff auf den geschützten Inhalt der RICHTTAFELN 2005 G bzw. die RICHTTAFEL-DATEN erhält. Für eine natürliche Person, die nach Gewährung des Zugriffs keinen weiteren Zugriff mehr auf die RICHTTAFELN oder die RICHTTAFEL-DATEN erhält, kann nicht eine andere natürliche Person als diesen BENUTZER ersetzender BENUTZER angesehen werden; vielmehr gilt diese Person als neuer BENUTZER (named-user-Lizenz). Eine andere natürliche Person kann nur dann einen vorherigen Benutzer ersetzen, ohne als neuer Benutzer gezählt zu werden, wenn der vorherige Benutzer die Nutzung vollständig und dauerhaft aufgibt, z.B. weil er aus dem Unternehmen ausscheidet.

- 6.3. Der an HEUBECK zu zahlende Betrag ergibt sich aus der im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages jeweils geltenden Lizenzstaffel.

Der Erwerb eines Exemplars der RICHTTAFELN 2005 G deckt im Zweifel die Benutzung lediglich durch 1 (einen) BENUTZER ab. Bei Erwerb der RICHTTAFELN 2005 G gibt der ERWERBER in der Bestellung die Anzahl der BENUTZER an, und HEUBECK ermittelt die an Hand der Staffel anwendbare Lizenzgebühr.

- 6.4. Bei der Lizenzgebühr handelt es sich um eine Einmalgebühr, mit deren vollständiger Bezahlung die vertragsgemäße Nutzung der RICHTTAFELN 2005 G durch die gemäß dem vorigen Absatz angegebene Anzahl BENUTZER abgegolten ist. Das Eigentum an den Materialien der RICHTTAFELN 2005 G verbleibt bis zur vollständigen Zahlung des für die Erstbestellung fälligen Betrages bei HEUBECK.
- 6.5. Den Einsatz der RICHTTAFELN 2005 G und/oder der RICHTTAFEL-DATEN für weitere BENUTZER hat der ERWERBER

HEUBECK jeweils im Voraus schriftlich durch Angabe der Anzahl der zusätzlichen BENUTZER anzuzeigen. HEUBECK stellt dann einen etwa fälligen entsprechenden Differenzbetrag gemäß der im Zeitpunkt der Erhöhung der Nutzungsumfänge geltenden Lizenzstaffel in Rechnung. Die Gestattung der erweiterten Nutzung ist aufschiebend bedingt durch die vollständige Bezahlung des fälligen Differenzbetrages.

- 6.6. Unabhängig von der Regelung in Ziffer 6.5 hat der ERWERBER HEUBECK bis zum 31.1. eines jeden Kalenderjahres ab Erwerb der RICHTTAFELN 2005 G in Form eines Eigen-Audits unaufgefordert schriftlich Auskunft über die Anzahl derjenigen Personen zu erteilen, für die der ERWERBER keine Lizenzgebühren bezahlt hat und die daher nicht als berechnigte BENUTZER angesehen werden können.

Ergibt sich aus einer Eigen-Audit-Angabe eine Nutzung, für die eine Gebühr nicht gezahlt wurde und für die dementsprechend eine Nutzungsberechtigung nicht besteht, verpflichtet sich der ERWERBER, eine Bestellung über die erforderliche Anzahl von Lizenzen an HEUBECK zu senden und diese Lizenzen gemäß diesen Nutzungsbedingungen zu vergüten, rückwirkend ab dem jeweiligen Zeitpunkt der weiter gehenden Nutzung.

Die Geltendmachung eines weiter gehenden Schadensersatzes bleibt vorbehalten.

- 6.7. Sämtliche in der jeweils gültigen Lizenzstaffel aufgeführten Beträge verstehen sich zzgl. der jeweils aktuellen MwSt.
- 6.8. Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen zu zahlen.

## **7. Rechte des Erwerbers bei MÄNGELN**

- 7.1. HEUBECK hat die in den RICHTTAFELN 2005 G enthaltenen Zahlenwerte unter Anwendung der üblichen wissenschaftlichen Sorgfalt erzeugt.
- 7.2. HEUBECK übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit von Rechenergebnissen, die durch die BERATUNGSSOFTWARE unter Verwendung der RICHTTAFEL-DATEN erzielt wurden. HEUBECK übernimmt keine Gewähr für die kaufmännische Verwertbarkeit und Verwendbarkeit der RICHTTAFELN 2005 G und deren Eignung zu dem von dem ERWERBER vorgesehenen Zweck.
- 7.3. HEUBECK leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der RICHTTAFELN 2005 G; bezüglich der SOFTWARE ergibt sich die vereinbarte Beschaffenheit aus Kapitel III des TEXTBANDES. HEUBECK leistet Gewähr dafür, dass der vereinbarten Nutzung der RICHTTAFELN 2005 G in Deutschland keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- 7.4. HEUBECK leistet bei Sach- und Rechtsmängeln zunächst Nacherfüllung. Diese erfolgt nach Wahl von HEUBECK durch Beseitigung des Mangels oder durch mangelfreie Nachlieferung. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der ERWERBER gemäß den gesetzlichen Regelungen im Rahmen der Ziffer 8 zur Minderung bzw. zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 7.5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate.

## **8. Haftungsbegrenzung**

- 8.1. HEUBECK haftet unter allen Haftungsgründen (insbesondere Mängelhaftung, Unmöglichkeit, Verzug, Schlechtleistung, unerlaubte Handlung, Eingriff in Rechte Dritter) ausschließlich gemäß den nachstehenden Regelungen
  - im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns von HEU-

BECK, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen unbeschränkt,

- im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch HEUBECK, durch seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden,
- im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten weiter der Höhe nach begrenzt auf einen Betrag in Höhe des dreifachen des vereinbarten Lizenzentgeltes je Schadenereignis, höchstens jedoch € 40.000,00 und einen Betrag in Höhe des 10fachen des vereinbarten Lizenzentgeltes für alle Haftungsfälle unter diesem Vertrag, höchstens jedoch € 80.000,00,
- in sonstigen Fällen nur, soweit der Schaden durch einen Versicherungsvertrag abgedeckt ist und der Versicherer an HEUBECK tatsächlich leistet.

8.2. Die Haftung für Personenschäden, die Produkthaftung und Fälle der Arglist bleiben unberührt.

8.3. Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Arglist, bei Personenschäden und bei etwaig übernommenen Garantien gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Im Übrigen beträgt die Verjährungsfrist 12 Monate.

## **9. Geheimhaltung und Datenschutz**

9.1. Der ERWERBER verpflichtet sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen von HEUBECK, insbesondere den Inhalten der RICHTTAFELN 2005 G, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung dieses Ver-

trages zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen von HEUBECK gehören insbesondere der Vertragsgegenstand und die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen.

9.2. HEUBECK verarbeitet die personenbezogenen Daten des ERWERBERS, soweit dies zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich und durch gesetzliche Regelungen erlaubt ist.

**10. Vertragsschluss, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendung deutschen Rechts, Schriftformerfordernis, Anpassungsklausel**

10.1. Es gelten ausschließlich diese Nutzungsbedingungen von HEUBECK. Andere Regelungen und rechtliche Bedingungen werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn HEUBECK ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht.

10.2. Erfüllungsort ist Köln. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und im Zusammenhang

mit dem Vertrag ist das Landgericht Köln, sofern gesetzlich nicht zwingend ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand angeordnet wird.

10.3. Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.4. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder Konkretisierungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, durch welche die Schriftform abbedungen werden soll.

10.5. Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche zu vereinbaren, die dem ursprünglich Gewollten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Stand 5.7.2005